

# Amtsblatt

Nummer 51b  
76. Jahrgang  
Freitag, 18. Dezember 2020

## Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg

### Anlagen:

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Feuerwerksverbots

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 5 Satz 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBI. 2020 Nr. 737, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV (**Maskenpflicht**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

#### 1.1. Fußgängerzonen

- Kohlenmarkt, Westteil – Rathausplatz – Neue Waaggasse

– Haidplatz – Weingasse

- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck
- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb
- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, westlicher Teil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil
- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

#### 1.2. Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt) – Goliathstraße – Kohlenmarkt, Ostteil
- Brückstraße Südteil, Watenmarkt, Wahlenstraße, Schmerbühl
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz – Lothgässchen
- Arnulfsplatz – Neuhausstraße
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße

- Drei-Mohren-Straße
- Zandtengasse – Scheugäßchen – Baumhackergasse mit Fechthof – Silberne-Kranz-Gasse
- Glockengasse – Steingasse – Krebsgasse
- Fischmarkt – Fischgässel – Goldene-Bären-Straße – Blaue-Lilien-Gasse – Posthorngäßchen – Weiße-Lamm-Gasse – Taubengäßchen – Weiße-Hahnen-Gasse
- Dachauplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Drei-Kronen-Gasse
- Alter Kornmarkt – Speichergasse
- Maximilianstraße, Nord- und Südteil, Königsstraße, östlicher Mittelteil
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich, Albertstraße, Bustreff
- Am Brixener Hof – Luzengasse – Weißbräuhausgasse
- Schöffnerstraße – Grasgasse – Fuchsendgang – Fröhliche-Türken-Straße, Südteil
- Obermünsterstraße – Jesuitenplatz – Malergasse – Straußgäßchen – Pfarrergasse – Rote-Stern-Gasse – Steckgasse – Augustinerplatz – Augustinergasse – Blaue-Stern-Gasse, Ostteil – Obere Bachgasse
- Bahnhofsvorplatz

1.3. Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

2.

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze und einzelne Gassen, Brücken) ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i. S. des § 8 der 11. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen (Straßenflächen für den gesamten Kraftverkehr) einschließlich fahrbahnbegleitenden Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf **06:00 Uhr bis 24:00 Uhr** beschränkt.

3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV (**Feuerwerksverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

Alle **öffentlichen Flächen** der Altstadt südlich der Donau im und innerhalb des Grüngürtels, der gebildet wird aus dem Herzogspark, der Prebrunnallee, der Fürst-Anselm-Allee, den Grünanlagen am Ernst-Reuter-Platz, an der Landshuter Straße und der Gabelsbergerstraße und aus dem Villapark, sowie alle **öffentlichen Flächen** in Stadthof und dem Oberen und

Unteren Wöhrd. Hierbei sind folgende Brücken und Stege mit umfasst: Nibelungenbrücke, Eiserne Brücke, Steinerne Brücke, Eiserner Steg, Brücke am Wasserkraftwerk (Winzerweg), Wehrbrücke Donaukanal Regensburg, Pfaffensteiner Steg, Grieser Steg, Oberpfalzbrücke und Protzenweiherbrücke.

4.

4.1. Der genaue räumliche Umgriff der in **Ziffer 3.** genannten **öffentlichen Flächen** ergibt sich aus dem **Lageplan** zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Feuerwerksverbots, der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4.2. Auf den in **Ziffer 3.** genannten Flächen ist es gemäß § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) **mit sich zu führen** oder **abzubrennen (Feuerwerksverbot)**. Der Zeitraum des Feuerwerksverbots ist beschränkt auf **31.12.2020, 21:00 Uhr, bis 01.01.2021, 05:00 Uhr**.

4.3. Die vom Feuerwerksverbot betroffenen **öffentlichen Flächen** (einschließlich Brücken) sind hierbei die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (inklusive Gehwege und Fußgängerzonen) sowie die im Umgriff liegenden öffentlichen Grün- und Spielanlagen.

Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet ([www.regensburg.de](http://www.regensburg.de)), in Rundfunk und Presse am **17.12.2020** als bekannt gegeben. Sie gilt ab

**17.12.2020, 18:00 Uhr.**

6. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom **09.12.2020** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom **11.12.2020**, wird mit Wirkung vom **17.12.2020, 18:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Hinweise:**

1. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen gilt die Maskenpflicht insbesondere in Fußgängerzonen, Wohnverkehrsstraßen (beschildert als gemeinsame Geh- und Radwege) und verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen). Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Befahren der jeweiligen Bereiche bleiben unberührt.

2. Öffentliche Verkehrsmittel, die Schülerbeförderung und Reisebusse sind bereits in der BayIfSMV detailliert geregelt (vgl. § 8 der 11. BayIfSMV).

3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

4. Die in der BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung normierten Ausnahmen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

5. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort bereits gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV (Regelung zur Gastronomie) landesweit untersagt.

6. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des

Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung im gebotenen Umfang eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

7. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist bereits gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayLfSMV untersagt.
8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 28 der 11. BayLfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
9. Die öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind im Anlagenverzeichnis der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg vom 25.07.2019 einzeln aufgeführt und im zugehörigen Grün- sowie Spielanlagenplan dargestellt (abrufbar unter: <https://www.regensburg.de/stadtrecht>).
10. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) abrufbar.

- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

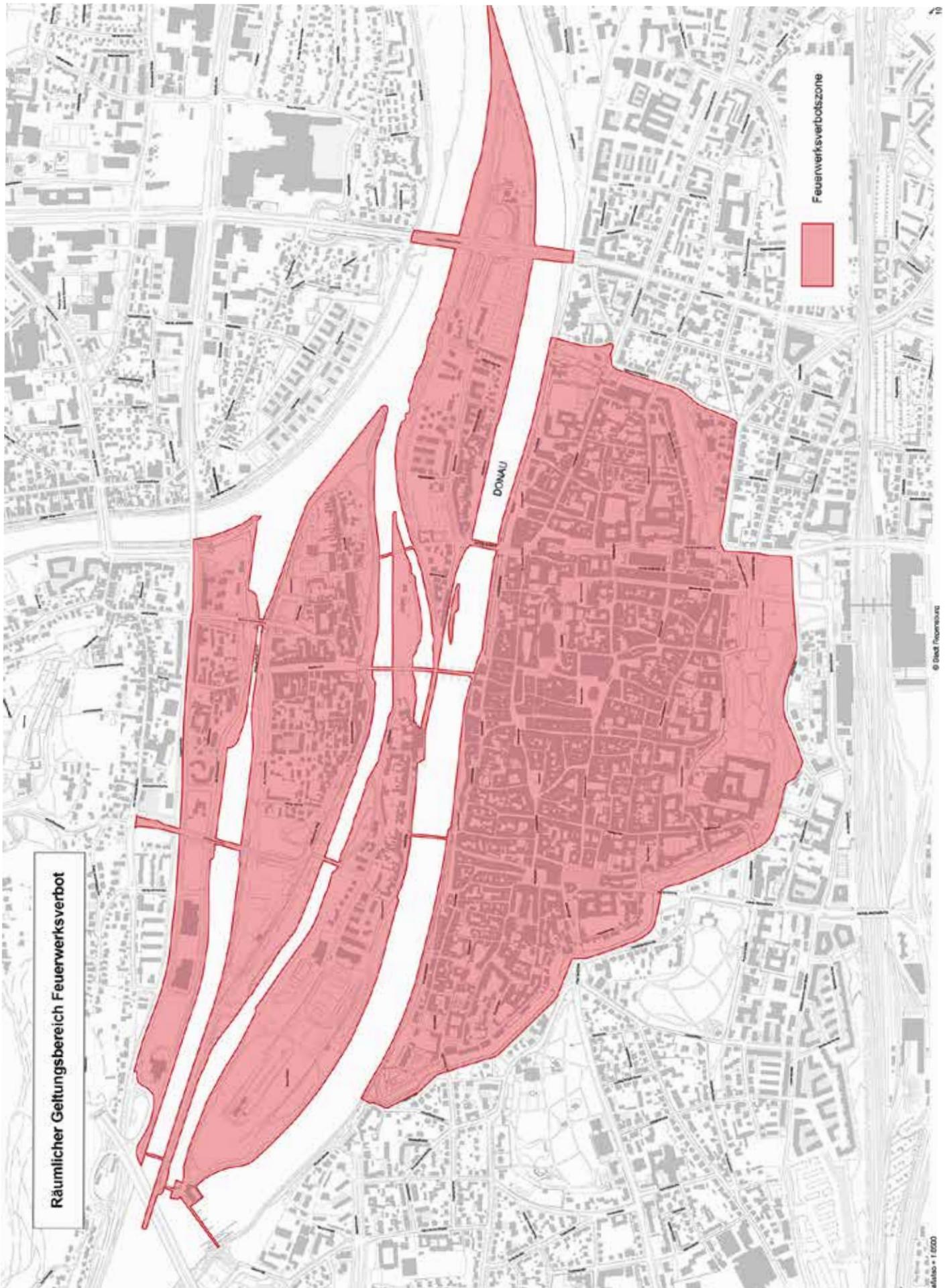
Dr. Veit  
Rechtsdirektor

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg





---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.